



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für das Bachelor-Programm Dualer Studiengang Betriebswirtschaft

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück
vom 24.09.2008 veröffentlicht am 24.09.2008

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt 7 Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. ³Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Semestern und einen zweiten Studienabschnitt von drei Semestern.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Fachhochschule Osnabrück den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 3 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

Zu den Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer 60 Leistungspunkte in Modulen des ersten Studienabschnitts erworben und die Kaufmannsgehilfenprüfung abgelegt hat.

§ 4 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück festgelegten Voraussetzungen mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts. ²Im Rahmen der Bachelorarbeit (Studienabschlussarbeit) soll eine praxisorientierte Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation bearbeitet werden. ³In Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung beträgt die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit zehn Wochen. ⁴Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich zu beantragen.

§ 5 Gesamtergebnis

¹Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten. ²Abweichend von Satz 1 wird die Note der Bachelorarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten berücksichtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.